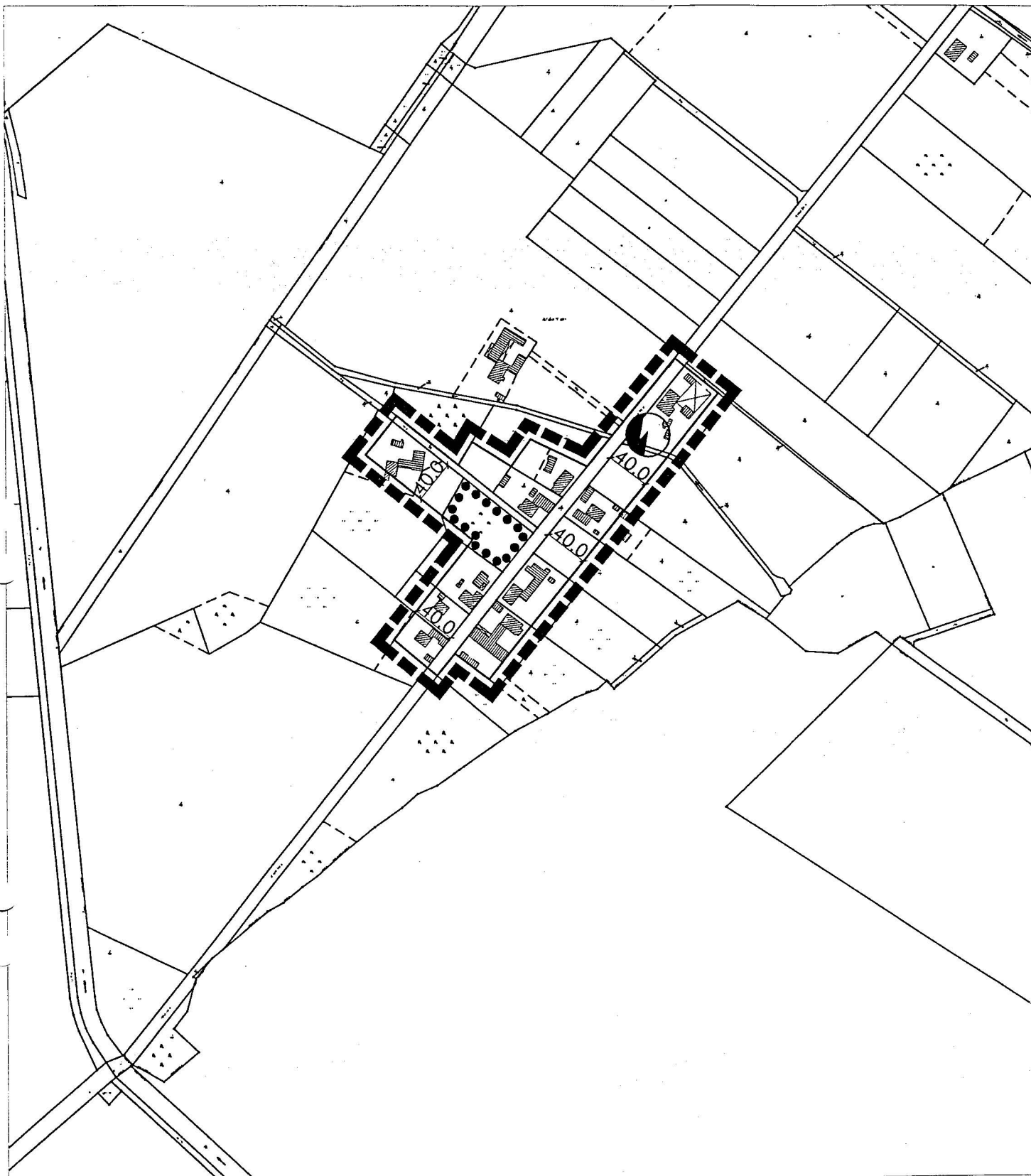




Festsetzungen gemäß §9 Abs.1 BauGB



Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung
und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern
und sonstigen Bepflanzungen
(§9 Abs.1 Nr. 25b)



Versorgungsanlage Elektrizität



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Satzung

Gemeinde Schwarme

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Bereich Hörsten

Satzung gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.2
und 3 BauGB



M 1: 5000

ar ge plan
Stadtplaner und Architekten

Gemeinde Schwarme
Samtgemeinde Bruchhausen - Vilsen
Bereich Hörsten

Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit dem § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Schwarme in seiner Sitzung am 11.07.2005 diese Satzung mit Begründung beschlossen.

Schwarme, den 13.10.2005

gez. Schnöder
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Wiesch
Gemeindedirektor

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in der Gemeinde Schwarme (Bereich Hörsten), Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz.

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in dem Bereich Hörsten der Gemeinde Schwarme sind in dem beigefügten Auszug aus der AK-5 im Maßstab 1:5.000 festgelegt.

Dieser Auszug aus der AK-5 im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB)

1. Bei Grundstücksteilungen muss die Breite der neu gebildeten Grundstücke mindestens 25,0 m betragen, gemessen an der an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).
2. Vorhandene Laub- und Obstbäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 12 cm sind dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang durch ein gleichartiges Gehölz zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
3. Bei Neubauvorhaben auf bislang unbebauten Flächen ist je angefangene 300 qm Grundstücksfläche mindestens ein Obst- oder Laubbaum mit einer Endwuchshöhe von mindestens 4 m anzupflanzen, zu erhalten und bei natürlichem Abgang zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
4. In der in der Karte mit der Abgrenzung des Satzungsgebiets festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bäume dauerhaft zu erhalten und zu pflegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarme, den 13.10.2005

gez. Wiesch
Gemeindedirektor

(Siegel)

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: AK-5 M 1 : 5000

Blatt-Nr.:

Blattname:

Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt Syke

Ausgabejahr:

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen erteilt durch das Katasteramt Syke am 14.01.2005 Az: A-62/2005

Syke, den

Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf dieser Satzung mit Begründung wurde ausgearbeitet von

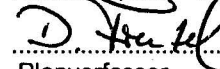
a r g e p l a n

Stadtplaner und Architekten

Lindener Marktplatz 2 30449 Hannover

Tel. 0511/31 10 61

Hannover, den 18.07.2005


.....
Planverfasser

Verfahren gemäß § 13 Abs. 2, Nr.2 und 3 BauGB (§ 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB)

Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.03.2005 gemäß § 4 Abs.2 BauGB an der Planung beteiligt.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.05.2005 dem Entwurf der Satzung mit Begründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.05.2005 in der Kreiszeitung bekanntgemacht.

Der Entwurf der Satzung mit Begründung hat vom 27.05.2005 bis einschließlich 27.06.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Schwarze, den 13.10.2005
gez. Wiersch
.....
Gemeindedirektor

Siegel

Beschluß der Satzung

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat diese Satzung mit Begründung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11.07.2005 beschlossen.

Schwarze, den 13.10.2005
gez. Wiersch
.....
Gemeindedirektor

Siegel

**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (§ 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB),
Inkrafttreten**

Der Beschluß dieser Satzung mit Begründung ist am 17.10.2005 im Amtsblatt des Landkreises
Diepholz entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist damit am 17.10.2005 in Kraft getreten.

Schwarme, den 18.10.2005

gez. Wierch
Gemeindedirektor

Siegel

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung mit Begründung ist die Verletzung von Verfah-
rens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung mit Begründung gemäß § 215 BauGB
nicht geltend gemacht worden.

Schwarme, den

.....
Gemeindedirektor

(Siegel)

Mängel der Abwägung

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung mit Begründung sind Mängel des Abwägungs-
vorgangs gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Schwarme, den

.....
Gemeindedirektor

(Siegel)

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehende

~~Abtschrift~~/Abtschrift mit der vorgelegten Urschrift

~~Anfertigung~~/Anfertigung / beglaubigten / einfachen / ~~Abtschrift~~

~~Abtschrift~~ der/des Jugendberufsstation

Hörsten

(genaue Beschreibung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

(Behörde)

erteilt.

Br.-Vilser den 14.10.05

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilser

Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag



[Handwritten signature]